Bavar.
2195

~~Bav. eccl. 178.~~

Bavar. 2195.

R.

Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern, für katholische Seelsorger.

Von einem baierischen Pfarrer.

Zweyte umgearbeitete Auflage mit einigen Bemerkungen über die Schrift: Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also im bürgerlich rechtlichen Gesichtspunkte.

München,
bei Joseph Lentner.
1810.

Si de veritate scandalum sumitur, utilius permittitur, nasci scandalum, quam veritas relinquatur.
S. Augustinus. Libr. de lib. arbitr.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Wem die Leitung des Gewissens Amtspflicht ist, dem dürften diese Blätter nicht unwillkommen seyn.

Die baierische Gesetzgebung hat die Auflösung der Ehe für gewisse Fälle ausgesprochen, ein Spruch, den viele loben, und viele tadeln werden; aber auch ein Spruch, den unzufriedne Gatten schon

lange gewünscht haben, und der den unbefangenen Denker nicht überraschet hat. Gedrückt vom harten Bande wird mancher Gatte und manche Gattinn Heil suchen, und, wie ich glaube, finden.

Aber es giebt Augenblicke des menschlichen Lebens, in denen man prüft, was man zur Zeit der Leidenschaft nicht prüfen konnte. Man zweifelt an der Rechtmäßigkeit der Ehescheidung, fühlt sich betroffen, geräth in Aengstlichkeit, und sucht Beruhigung. Noch quälender wird die Verlegenheit, wenn sich das Gewissen erst nach der Trennung regt, und nicht nur die Fortsetzung des Ehestandes, sondern auch jeder eheliche Beischlaf für eine Sünde gehalten wird.

Hier kömmt die Reihe ordentlich an den Seelsorger. Er soll belehren, rathen, und beruhigen. Wie? wenn der Mann den Weg betritt, den ihm seine theologischen Wegweiser schon in den Jahren seiner Jugend gebahnt haben, wird er die landesherrliche Ehescheidung mit seiner Denkungsart in einen Einklang bringen? Wie? wenn er Höllenangst in der Seele des Beichtkindes weckte, oder Zwietracht in die friedliche Wohnung der Eheleute brächte, die bisher nichts Arges dachten, oder wohl gar die gesetzgebende Macht mit einem entehrenden Kolorite entstellen wollte? Männer, die ihr im Namen Gottes des Friedens lehret, Gewissen richtet, und Seelenwunden heilet, das sey ferne von euch!

Ihr seyd Sachwalter der evangelischen Lehre, aber nicht Sachwalter gewöhnlicher

Theologen und Kanonisten, die sich seit Jahrhunderten nachgeschrieben haben. Also Brüder, Hand in Hand! Unser Beruf fordert uns auf, dem guten baierischen Volke den Ausspruch der Regierung und die Lehre Jesu Christi in seiner Einstimmung darzustellen. Ich gehe voran, folget nach!

---

§. 1.

Die Regierungen gestatten oft Handlungen der Bürger, die sie nicht billigen, und gestatten sie zur Vermeidung grösserer Uebel. Nach dieser Ansicht fällt es dem ruhigen Denker nicht auf, wenn die baierische Gesetzgebung Klagen auf Ehescheidung erlaubet, und die Fälle bestimmt, in denen geklaget, und auf Scheidung gesprochen werden darf.

§. 2.

Ich bin es überzeuget, daß Ehescheidungen ein großes Uebel sind; aber Männer, welche Menschenherzen kennen, ihre Erfahrungen zusammenstellen, und die Resultate, welche nicht nur in das häusliche, sondern auch in das öffentliche Leben tief eingreifen, unpartheiisch prüfen, werden sich leicht überzeugen können, daß Unauflöslichkeit der Ehe ein größers Uebel ist.

§. 3.

Allein meinen Amtsbrüdern und ihren Gehülfen wird es schwer werden, sich von der Rechtmäßigkeit der Ehescheidung zu überzeugen, wenn sie ihr Für und Wider aus ihren Kanonisten und Theologen herholen wollen. Ich wenigstens habe kein n gefunden, der mir genüget hätte. Wie sollte sich nun ihr und ihrer Beichtkinder Gewissen beruhigen, und die Kollision zwischen dem Staate und ihren Grundsätzen heben lassen?

§. 4.

Wenn ich nicht irre, so kömmt es hier auf diese zwei Fragen an:

1) Kann die Ehe nach katholischen Grundsätzen aufgelöset werden?

2) Kann sie der Landesherr auflösen?

§. 5.

Erste Frage.

Kann die Ehe nach katholischen Grundsätzen aufgelöset werden?

Ich antworte: Ja, enthalte mich überflüßiger Definitionen, und gehe zur Hauptsache über.

§. 6.

Das Naturgesetz fodert nicht, daß die Ehe Lebenslang dauern müße; indessen fodert es Unterhaltung und Pflegung des Kindes. Erziehung ist ein Sittengesetz, und dazu ist lebenslange Fortsetzung der Ehe nicht nothwendig. Oder können Kinder nicht unterhalten, gepflegt, und erzogen werden, wenn die Ehe gelöset ist? Es steht also in der Willkühr des außergesellschaftlichen Menschen, die Ehe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit oder Lebenslang zu schließen.

§. 7.

Dieser natürlichen Freyheit entsagen Mann und Weib, sobald sie in die bürgerliche Gesellschaft eintreten, und legen sich die Pflicht auf, Lebenslang in ihrer Ehe zu harren, weil sie der Staat nur unter dieser Bedingniß gelten läßt. Das ist nun der Punkt, auf dem sie als Staatsbürger in Hinsicht der Dauer ihrer Ehe stehen.

§. 8.

Aber als katholische Christen? Eben zu der Zeit, als Christus lehrte, stritten sich die jüdischen Schulen Schamais und Hillels über das

mosaische

mosaische Gesetz: Si acceperit homo uxorem, et habuerit eam, et non invenerit gratiam ante oculos ejus propter aliquam foeditatem, scribet libellum repudii, et dabit in manu illius, et dimittet eam de domo sua. Deut. XXIV. 1—4. Die Schüler Hillels hielten die Scheidung für erlaubt, die Ursache mochte so gering seyn, als sie wollte, propter aliquam foeditatem. Schamais Schule widersprach und erklärte aliquam foeditatem nur im Falle der Unzucht einer Frau.*)

§. 9.

Nun fragten die Pharisäer den Heiland: Si licet homini dimittere uxorem suam quacumque ex caussa? Er antwortete: Non legistis, quia, qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos, et dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo, sed una caro. Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet. Die Pharisäer erwiederten: Quid ergo Moyses mandavit dare libellum repudii et dimittere? Ait illis: Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis, quia, quicumque dimiserit uxorem suam, nisi

ob

*) Seldenus uxor Hebr. L. 3. c. 18. seq.

ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, et qui dimissam duxerit, moechatur. Matth. XIX. 3 — 10.

10.

Man wird mir eingestehen,

1) daß es Christus nicht mit Mosen, sondern mit der verkehrten Lehre der Juden,

2) nicht mit dem Gesetze, sondern mit dem Mißbrauche, den die Juden vom Gesetze machten, zu thun hatte; und

3) daß der Heiland die Auflösbarkeit der Ehe in sittlicher Hinsicht gutheiße.

Man stelle jetzt die jüdische und unsere bürgerliche Scheidung zusammen, und sage mir, ob sie sich nicht bis zur Evidenz durchkreuzen.

Bey den Juden	
a) schied sich der Privatmann	a) Bey uns scheidet die Obrigkeit
b) aus jeder auch unbedeutenden Ursache,	b) aus wichtigen Ursachen
c) so oft es ihm beliebte.	c) in den Fällen, welche die Gesetze bestimmen.

§. 11.

§. 11.

Man erlaube mir jetzt zu fragen:

1) Sagt Christus in der angeführten Stelle, daß ein Sittengesetz verletzt werde, wenn unsere Obrigkeiten die Ehen ihrer Untergebenen auflösen?

2) Schränkt er die obrigkeitliche Auflösung auf den Ehebruch der Frau ein?

3) Lehrt er, daß es Sünde ist, wenn die Gesetzgebung besondere Fälle für die Scheidung bestimmt, und

4) die Eheleute auf Scheidung klagen?

Doch ich will den Text genauer untersuchen:

Si licet homini dimittere uxorem suam quacumque ex causa?

Nein, antwortet Christus.

Non legistis, quia, qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos, et dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Gott will hier nicht, daß Kinder ihren Aeltern die schuldige Liebe nicht erweisen sollen, sondern daß der Mann die Pflicht auf sich habe, sein Weib mehr, als seine Aeltern zu lieben.

Es spricht sich also von der moralischen Entfernung.

Jam non sunt duo, sed seduna caro.

Sie sind nicht mehr zwey, sondern ein Fleisch, d. i. sie vereinigen sich bey der Begattung so enge, daß sie ein Leib zu sein scheinen; denn nach der Begattung sind sie auch in diesem Sinne nicht mehr ein Leib. So behauptet auch Paulus, daß eine Mannsperson, die sich mit einer Hure begattet, ein Leib mit ihr wird; denn sie werden zwey in einem Fleische seyn.

An nescitis, quoniam, qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur? Erunt enim, inquit, duo in carne una. 1 Cor. VI. 16.

Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.

Der heilige Isidor antwortet: Quaeris, quomodo? Subaudi violenter, sine lege, absque ratione, quod Deus conjunxit, homo non separet. Non enim homo separat, quos poena condemnat, quos reatus accusat, quos maleficium coarctat. Und Pabst Niklas I. sagt: Nam licet scriptum sit, quod Deus conjunxit, homo non separet; Deus tamen, et non homo separat, quando divini amoris intuitu ex consensu utriusque matrimonia dissolvuntur.*) Daß es

*) Caus. 27. p. 2. c. 26.

es verschiedene Ursachen zur Trennung divini amoris intuitu geben könne, bedarf so wenig einer Erwähnung, als daß hier kein Unterschied unter matrimonium ratum und consummatum gemacht wird.

Alexander III. (J. 1180,) behauptet zwar: Sane quod Dominus in Evangelio dixit, non licere viro, nisi ob caussam fornicationis uxorem suam dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, quorum matrimonium carnali copula est consummatum, sine qua consummari non potest.*) Allein das Evangelium kennt keinen Unterschied inter matrimonium ratum und consummatum; indessen genügt es mir, daß dieser gelehrte Pabst dem Manne nach dem Ausspruche des Evangeliums die Scheidung wegen Unzucht der Frau zusagt.

Dicunt illi (Pharisaei:) Quid ergo Moyses mandavit, dare libellum repudii, et dimittere? Ait illis: Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis, dimittere uxores vestras; ab initio autem non fuit sic.

Moses

---

*) Cap. 7. de convers. conjugat.

Moses hat euch zwar den Scheidebrief erlaubt; aber daß ihr euch aus jeder Ursache von euren Frauen scheidet, dieß hat er euch nur eurer Hartherzigkeit wegen erlaubt. Im Anfange der Welt war es nicht so.

Dico autem vobis, quia, quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, et qui dimissam duxerit, moechatur.

Ich sage euch aber, daß ein Jeder von euch, der sich außer der Unzucht von seiner Frau scheidet, und eine andere heirathet, die Ehe bricht, und wer die Geschiedene heirathet, bricht sie auch. Man vergleiche Matth. V. 32. So weit Christus, und nun einen Blick auf die übrigen Schrifttexte.

Quae sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi. Rom. VII. 2.

Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro; si autem mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro. Ibid. VII. 3.

Mulier alligata est legi, quanto tempore vir eius vivit. Ibid. VII. 39.

Richtig;

Richtig; weil der Ehevertrag für die ganze Lebenszeit geschlossen wurde.

His, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere: quod si discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. 1 Cor. VII. 10. Der Apostel beruft sich auf seinen Meister, der bei Matth. V. und XIX. 3 — 10 gelehret hat, daß der jüdische Scheidebrief nur im Falle des Ehebruches erlaubt sey. Soll sich dessen ungeachtet ein Korintisches Weib willkührlich und eigenmächtig nach der Judensitte geschieden haben, so erinnert er es an die Pflicht, unverheirathet zu bleiben, oder sich mit ihrem Manne wieder auszusöhnen.

Uebrigens setzt er die Klage auf Scheidung als erlaubt voraus, wenn er 1. Kor 27. sagt: Alligatus es uxori, noli quaerere solutionem.

Quicumque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam; et si uxor dimiserit virum suum, et alii nupserit, moechatur. Marc. X. 11.

Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur, et qui dimissam a viro ducit, moechatur. Luc XVI. 18. Markus und Lukas sagen

nicht

nicht mehr und nicht weniger, als daß sich der Jude außer der Unzucht von seiner Frau nicht scheiden dürfe.

Wo steht außer der Unzucht? Bei Matth. V. und XIX. hat Christus die Scheidung im Falle der Unzucht erlaubt, und bei Markus und Lukas nicht verbothen.

Möchten doch unsere Theologen in diesen Texten nicht länger mehr finden, was ihre Vorgänger aus Furcht, verketzert zu werden, hineingelegt haben. Paulus und die Evangelisten verstunden gewiß nichts anders, als die Einschränkung des außergesellschaftlichen Menschen durch die bürgerliche Gesellschaft, in die er eingetreten ist, und sprachen sicher nur die lebenslange Verbindlichkeit aus, welche der Staat dem Manne und Weibe, Mann und Weib aber sich durch den ehelichen Vertrag unter öffentlicher Sanktion aufgelegt haben.

§. 13.

Unsere Kirche stimmt genau in die evangelische und apostolische Lehre ein, wenn sie entscheidet: Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostoli-

cam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi (eigenmächtig), et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, (wenn es die Gesetzgebung nicht erlaubt) moecharique eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit *)

§. 14.

Der 17. Can. Apostolor. sagt: Si quis viduam duxit, aut divortio separatam a viro, aut meretricem — Episcopus, Presbyter aut Diaconus, aut denique in consortio sacerdotali esse non potest. Wer also kein Kirchenamt wollte, durfte eine Geschiedene heirathen; und auch derjenige, der eine Geschiedene zur Frau nahm, wurde nicht darum vom Kirchenamte ausgeschlossen, weil das Eheband nicht bestand, sondern, wie Balsamon und Zonaras anmerken *), weil man glaubte, daß diese Weibsleute nicht keusch leben, und den Ruf der Geistlichkeit schänden würden. Man machte sich damals

*) Concil. Trid. Sess. XXIV. Can. 7.

**) Van Espen. T. 3. Schol. in can. Apostolor.

mals beym Publikum der Unenthaltsamkeit verdächtig, wenn man öfter als einmal heirathete. Deßwegen finden wir so viele Concilienbeschlüsse, welche die Scheidung mit Kirchenbußen belegen. Man wollte Wiederholung der Ehen hindern *). Indessen muß die Anmaßung, sich nach Willkühr zu scheiden, in diesem Zeitalter schon weit um sich gegriffen haben. Man höre den 5. Can. Apostolor.: Episcopus aut Presbyter, aut Diaconus uxorem suam praetextu religionis non abiicito: si abiicit, segregator a communione: si perseverat, deponitor. Ich sage das darum, daß man leichter beurtheilen könne, wie weit der intuitus divini amoris, von dem Pabst Niklas I. oben gesprochen hat, in Rücksicht der Ehescheidung ausholen könne.

§. 15.

Pabst Innocenz I, behauptet Epist, 9. (J. 405.): Statuimus, fide catholica suffragante, illud esse conjugium, quod primitus erat divina gratia fundatum, conventumque secundae mulieris, priore superstite, nec divortio eje-

cta,

*) Ibid. T. 10. c. 2. de irregular. ex bigam. n. 4.

cta, nullo pacto esse legitimum *). Die Ehe hatte also ihre volle Kraft, priore superstite, sed divortio ejecta (muliere).

§. 16.

Concil. Aurelianense (J. 538.) verordnet: ut bigami, poenitentes, vel repudiatarum mariti ad sacerdotium non ascendant **).

Synodus Trullana (J. 682.) bestätigt c. 3.: qui viduam accepit, vel dimissam, non posse esse Episcopum.

Concil. Vermeriense (J. 752.) c. 9. — Ille vir ejus, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si se abstinere non potest, aliam uxorem cum poenitentia potest accipere; uxor autem, si eum sequi non placet, cum valet, et potest, semper maneat innupta. Und c. 5. Si qua mulier in mortem mariti cum aliis consiliata sit, et ipse vir aliquem illorum occiderit, si probare potest ille vir, eam ream esse consilii, potest, ut nobis videtur, ipsam uxorem dimittere, et si voluerit, aliam ducere.

Dieser

---

*) Caus. 3. Q. 1 und 2. c. cum in captivitate.

**) Tit. 2. Cap. 1. X. de bigam.

Dieser Kanon kömmt auch in den Dekretalen T, de divort. c. 1. aber mit der wesentlichen Aenderung vor, potest ipse post mortem uxoris, si voluerit etc.

Man lese Concil. Toletan. c. 8. Concil, Venet. c. 2, Concil Bituricense Sess. 2. Synod. S. Patricii c. 26. Synod. Lemovicens. secund. c. 15. Capit- 116. Theodori Cantuarii T. 9. und man wird die Beschlüsse der Väter für die Auflößbarkeit der Ehe finden.

§. 18.

Väter und Kirchenlehrer:

Tertullian L, 4. contra Marcionem c. 34. erklärt den Text Matth.

Dico, Christum conditionaliter nunc fecisse divortii prohibitionem; si adeo quis dimittat uxorem, ut aliam ducat. Qui dimiserit, inquit, uxorem, et aliam duxerit, adulterium commisit, et qui a marito dimissam duxerit, aeque adulter est, ex eadem utique caussa, qua non licet dimitti, ut alia ducatur. Illicite enim dimissam pro dimissa ducens, adulter est; manet enim matrimonium, quod non rite diremtum est. Manente matrimonio nubere adulterium est. Ita si

con-

conditionaliter prohibuit dimittere, non in totum permisit. Aliud est, ubi causa cessat, ob quam prohibuit.

Origenes comment. in Matth. Poſt hoc autem Dominus non permittit propter aliam aliquam culpam uxorem dimittere, nisi propter solam caussam fornicationis, dicens: Quicumque dimiserit uxorem, excepta caussa fornicationis, facit eam moechari. Quaerendum autem est, si propter solam caussam fornicationis dimittere jubet uxorem: quodsi mulier non fuerit fornicata, sed aliud quid gravius fecerit, ut puta venefica inveniatur, aut interfectrix communis infantis nati, aut in quocumque homicidio, aut exportans domum, et male dispergens substantiam viri, aut furta viro faciens. Si mulier hujusmodi admittat, cum Dominus, excepta fornicationis caussa, dimittere vetet? Ex utraque enim parte aliquid inhonestum videtur, nescio autem si vere inhonestum. Talia enim mulieris sustinere peccata, quae pejora sunt adulteriis et fornicationibus, irrationabile esse videtur.

Lactantius in epist. c. 6. Numquam conjugalis foederis vinculum, nisi quod perfidia ruperit, resolvatur.

S. Hie-

S. Hieronymus in comm. ad c. 19. *Matth.* Ubicumque est igitur fornicatio vel fornicationis suspicio, libere uxor dimittitur; et quia poterat accidere, ut aliquis calumniam faceret innocenti, et ob secundam copulam nuptiarum veteri crimen impingeret, sic priorem dimittere jubetur uxorem, ut secundam, prima vivente, non habeat. Hier wird von der eigenmächtigen Scheidung gesprochen, von der auch *S. Ambrosius* spricht *): Tu jugalem tuam repudias, et putas, saepe mutandum; et si uno defecerit die, superducis rivalem, et statim incognita causa, quasi cognitam pudoris exequeris injuriam?

S. Augustinus L. de fid. et oper. c. 19. Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit. et aliam duxerit, non videtur aequandus iis, qui excepta caussa adulterii dimittunt, et ducunt; et in ipsis divinis scripturis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si aliam duxerit, ut quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur.

S. Epiphanius. Haeres. 59. — Si alteram uxorem duxerit (vir), aut alteri viro mulier

nup-

*) Caus. 32. Q. 5. c. 17.

nupserit, sacrarum literarum auctoritas ab omni illos culpa absolvit. — Non ita tamen duas, ut altera superstite, uxores simul habeat, sed ut ab una separatus alteram sibi legitime, si lubet, adjungat.

Theodoretus, der im J. 451. im ökumönischen Chalcedonischen Kirchenrathe gegenwärtig war. In serm. 9. de legibus: Quibus verbis cetera uxoris vitia ferri jubet, seu loquax illa sit, seu temulenta, seu convitiosa; sin vero nuptiarum leges transiliat, et in alium procax intendat, tum denique copulam solvi jubet.

§. 19.

Aus dieser Induktion erhellet, daß einige Koncilien und Väter die Auflösung der Ehe ohne Einschränkung, einige im Falle des Ehebruches, und wieder einige aus andern Ursachen zugeben; aber nur selten ist die Rede von der obrigkeitlichen Scheidung. Daß auch Konzilien und Väter sowohl im Allgemeinen als im Falle des Ehebruches die Unauflösbarkeit behaupten, ist wahr; dieß entscheidet aber hier so wenig, als daß einige für die Auflösbarkeit sprechen. Es fragt sich ja nicht, ob Einige behaupten, oder widersprechen, sondern es fragt

sich,

sich, ob sie das Für oder Wider beweisen. Kömmt man der Wahrheit näher, wenn man die Stimmen zählt, oder müssen die Gründe der Stimmenden geprüft werden? Hier spricht es sich von der Tradition einer praktischen Sittenlehre. Können Konzilien, können Väter des III. und IV. Jahrhunderts von der Tradition zeugen, wenn ihre Vorgänger davon geschwiegen haben? Müßte diese Lehre, wenn sie mündlich überliefert wäre, nicht bis zur Zeit des Heilandes oder der Apostel aufsteigen. Sagen Clemens der Römer, Ignatius M., Papias, Polikarp etwas von dieser Ueberlieferung *)? Konnten die jüngern Väter mehr, als Zeugen von der Lehre ihrer Gegend und Zeiten seyn, sie, die so weit vom Zeitalter unsers Erlösers und der Apostel entfernt waren? Muß sich die überlieferte Lehre nicht allgemein und zu jeder Zeit behauptet haben? Ich habe, wie ich glaube, die Auflösbarkeit der Ehe aus der evangelischen und apostolischen Lehre erwiesen, darf ich jezt nicht bitten, daß mir unsere

*) Ich nenne den Hermas nicht, weil er seinen Hirten erst in der Mitte des II. Jahrhunderts geschrieben hat. Muratori in Antiqq. Ital. medii aevi T. 3. Diss. 43. S. 853.

unsere Theologen das Gegentheil aus der Schrift und ja nicht eher aus der Tradition beweisen möchten, bis sie die Tradition erwiesen haben? Sind die Schriftauslegungen der Partikularkonzilien und heil. Väter nicht Urtheile der Gelehrten, und haben uns die Urtheile der Gelehrten von den ersten Jahrhunderten der Christenheit nichts mehr zu untersuchen übrig gelassen? Wie weit sind Philosophie, Sprachstudium, Geschichte und Kritik heut zu Tage fortgerückt!

§. 20.

Der gelehrte Theolog Benedikt Stattler, ein Mann, der am Scharfsinne keinem seiner theologischen Zeitgenossen nachsteht, hält die tridentinische Entscheidung für eine *propositio dogmati proxima* *) und sagt p. 628. Fateor videri mihi omnino *Origenem*, *Basilium* et *Epiphanium* citatis locis adeo non incusare solutionem conjugii ob adulterium, ut potius id permittere videantur; nec etiam *Tertullianus* eidem clare adversari videtur; licet vero *S. Chrysostomus* obiter redarguat in 7. cap. 1. ad Corinth. leges humanas, idem publice

*) Theologia christ. theoret. Tract. 6. c. 7. p. 626.

lice ex caussis pluribus permittentes; cum tamen nulla solennis Ecclesiae contradictio uspiam fieret adversus illas, fateri necesse est, minus consonam, nec ita publîcam in graeca Ecclesia fuisse traditionem de vero sensu verborum Christi circa istud argumentum. Richtig! Aber wenn eingestanden werden muß, daß minus consona, nec ita publica traditio circa istud argumentum in der griechischen Kirche war, weil Origenes, Basilius, Epiphanius solutionem conjugii behaupten, und leges humanae diese Auflösung ohne feyerlichen Widerspruch der Kirche erlaubet haben; muß denn nicht auch eingestanden werden, daß minus consona, nec ita publica traditio in der lateinischen Kirche gewesen sey, weil Tertullian, und Lactantius solutionem matrimonii ohne feyerlichen Widerspruch der Kirche behaupten, Augustin in der heil. Schrift dunkel findet, und leges humanae wie ich im 24. §. zeigen werde, erlaubet haben? Und doch beweist Stattler ex traditione? Daß Theologen, die keine Stattler sind, diese Tradition ohne Schwierigkeit gefunden haben, läßt sich leichter begreifen.

Man prüfe jezt, und urtheile dann, ob ich nicht aus überzeugenden Gründen behauptet ha-

be,

be, daß die Ehe nach katholischen Grundsätzen aufgelöset werden könne.

§. 21.

Zweyte Frage.

Kann sie der Landesherr auflösen?

Die Gesetze der christlichen Kaiser des abendländischen und morgenländischen Reiches werden diese Frage entscheiden.

Konstantin der Große verordnete Cod. Theod. l. 1. de repud. J. 331. Placet, mulieri non licere, propter pravas suas cupiditates marito repudium mittere, exquisita caussa, velut ebrioso, aut aleatori, aut mulierculario, non vero maritis per quascumque occasiones uxores suas dimittere; sed in repudio mittendo a femina haec sola crimina inquiri, si *homicidium*, vel *medicamentarium* vel *sepulcrorum dissolutorem* maritum suum esse probaverit, ut ita demum laudata omnem suam dotem accipiat. Nam si praeter haec *tria* crimina marito repudium miserit, oportet eam usque ad aciculam capitis in domo mariti deponere, et pro tam magna sua confidentia in insulam deportari. In masculis, etiamsi repudium mittant, haec *tria*

crimi-

crimina inquiri convenit, si *moecham*, vel *medicamentariam*, vel *conciliatricem* repudiare voluerit. Nam si ab his criminibus liberam ejecerit, omnem dotem restituere debet, et *aliam non ducere.*

Theodosius und Valentinian III. räumten im J. 439. den Eheleuten noch weit mehr, als Konstantin ein, L. 8. C. de repud. — — Sicut enim sine justa caussa dissolvi matrimonium justo limite prohibemus, ita adversa necessitate pressum vel pressam, quamvis infausto, attamen necessario auxilio cupimus liberari §. 2. Si qua igitur maritum suum *adulterum*, aut *homicidam*, aut *veneficum*, vel certe *contra nostrum imperium aliquid molientem*, vel *falsitatis* crimine condemnatum invenerit, si *sepulcrorum dissolutorem*, si *sacris aedibus aliquid subtrahentem*, si *latronem*, vel *latronum susceptorem*, vel *abactorem*, aut *plagiarium*, vel ad contemtum (sui) domusve suae ipsa inspiciente cum *impudicis mulieribus* (quod maxime etiam castas exasperat) *coetum ineuntem*, si *suae vitae veneno, aut gladio*, aut *alio simili modo insidiantem*, si se *verberibus* (quae ingenuis aliena sunt) *adficientem*

proba-

probaverit, tunc repudii auxilio uti necessario ei permittimus libertatem, et caussas dissidii legibus comprobare.

Anastasius August. I. 497. L. 9. C. de repud. Si constante matrimonio communi consensu tam viri, quam mulieris repudium sit missum, quo nulla caussa continetur, quae consultissimae constitutioni divae memoriae Theodosii et Valentiniani inserta est, licebit mulieri non quinquennium exspectare, sed post annum ad secundas nuptias convolare.

Justinianus im J. 528. L. 10. C. de repud. aber weitläuftiger Novella 117. c. 8. 9. und 10. Quia vero plurimas, heißt es, c. 8. in veteribus, et nostris legibus invenimus caussas, ex quibus facile nuptiarum solutiones fiunt: ea caussa perspeximus ex his abscindere aliquas, quae nobis indignae ad solvendas nuptias visae sunt; et eas solummodo nominatim praesenti inserere legi, pro quibus rationabiliter potest sive vir, sive mulier repudium mittere. §. 1. Si contra imperium cogitantibus aliquibus conscia est mulier, aut etiam viro suo non indicet. Si autem vir hoc a muliere denunciatum tacuerit, liceat mulieri per quamcumque personam hoc

decla-

declarare imperio, ut vir nullam ex caussa repudii inveniat occasionem. §. 2. Si de adulterio maritus putaverit, posse suam uxorem convinci. §. 3. Si quolibet modo mulier vitae viri sui fuerit insidiata, aut aliis hoc facientibus consentiens viro non indicaverit. §. 4. Si cum viris extraneis nolente marito convivatur, aut cum eis lavat. §. 5. Si nolente viro foris domum manserit, nisi forsan apud proprios parentes. §. 6. Si circensibus, aut theatris, aut amphitheatris interfuerit ad spectandum, ignorante, aut prohibente viro.

Justinus J. 566. Novel 140. c. 1. Quum itaque haec a nostris temporibus aliena judicaremus, ad praesentem sacram legem respeximus, per quam statuimus, ut prout olim juris fuit, matrimoniorum solutiones ex consensu fieri liceat.

Leo, der Philosoph, im J. 800 Kaiser, sagt in seiner Novel. 111: — Ea propter sancimus, ut, si quando post initum matrimonium mulier in furorem incidat, ad tres annos infortunium maritus ferat, moestitiamque toleret; et nisi interea temporis ab isto malo illa liberetur, neque ad mentem redeat, tunc

matri-

matrimonium divellatur, maritusque ab intolerabili illa calamitate exoneretur.

Der Frau wird Novel. 112 erlaubet, daß sie sich nach fünf Jahren scheiden dürfe, wenn dieses Uebel ihren Mann befallen hat.

Merkwürdig ist, was der Kaiser im nämlichen Gesetze einwendet und widerleget. Sed per conjugium, inquiunt, in unum corpus coierunt, oportetque membrum alterum alterius morbos perpeti; et divinum praeceptum est: Quod Deus junxerit, ne separetur. Praeclara quidem haec et divina, utpote quae a Deo pronunciata sint, verum non recte, neque secundum divinum propositum hic in medium adferuntur. Si enim matrimonium talem statum conservaret, qualem ejus in principio pronuba exhibuisset, quisquis separaret, improbus profecto esset, neque reprehensionem effugeret.

§. 22.

Wer noch mehrere Beweise von den Ehescheidungen der abendländischen Kaiser vor Karl dem Großen verlanget, der lese die Ehescheidungs-Formeln beym Mönche Markolph, der im J. 650 gelebet. Ich will nur

eine Formel ausschreiben. Sie steht L. 2. c. 30. und lautet so: Dum et inter illum, et conjugem suam non charitas secundum Deum, sed discordia regunt, et ob hoc conversare minime possunt etc. decreverunt, ut unusquisque ex ipsis sive ad servitium Dei in monasteriis, aut *copulae matrimonii sociare se voluerit*, licentiam habeat, et nullam requisitionem ex hoc de parte proximi sui habere non debeat. Si quis vero, aut si aliqua pars ex ipsis hoc emutuare, aut contra parem suum repetere voluerit, inferat pari suo auri libram I, et ut decreverunt, a proprio consortio sequestrati, in ea, quam elegerint, parte, permaneant.

§. 23.

Hätte die Kirche je geglaubt, daß sich die Kaiser einer unrechtmäßigen oder sündlichen Gewalt bedienet hätten, würden die ökumenischen Kirchenversammlungen geschwiegen haben? Hätten sie schweigen dürfen? Würden sie den günstigen Zeitpunkt nicht benützet, und die widerrechtlichen Eingriffe nicht wenigstens damals gerüget haben, als das abendländische Kaiserthum verfiel, und die Barbaren, die sich

des

des Reiches bemächtigten, allmählig sich zur christlichen Religion bekehrten? Denn

1) hatten diese Völker keine systematischen Ehegesetze:

2) kannten sie die Grenzen der landesherrlichen, und kirchlichen Gewalt nicht;

3) hatte man von den Kaisern, die nicht mehr da waren, nichts zu fürchten.

Wie leicht wäre es gewesen, Regenten und Volk von der Verbindlichkeit unter dem Namen ungültiger, oder doch sündlicher Verordnungen loszusprechen, diese Gesetze zu mustern, einzuschränken, oder wenigstens so zu erklären, daß sie doch etwas an ihrer Kraft verloren hätten; aber nein: die kaiserlichen Ehegesetze blieben in ihrer Wirkung so gültig und unsündlich, wie zuvor.

Theodorik, König der Ostgothen, verordnete die Ehescheidung nach dem Gesetze des Kaisers Konstantin *), und Niemand hatte, nicht einmal in Rücksicht der alten kaiserlichen Unterthanen, etwas entgegen einzuwenden.

§. 24.

*) Seldenus uxor. Hebr. L. 3. c. 30.

§. 24.

Daraus folgt freylich nicht, daß Unterthanen nicht sündigen, wenn sie Anlaß zur Klage auf Ehescheidung geben. Niemand wird behaupten, daß Ehebruch, Haß, unversöhnliche Feindschaft, Rache u. s. f. nicht sündliche Vergehungen seyen; aber können sie Fürsten, oder noch besser, können wir sie hindern, da sie doch als Gewissenssache in unser geistliches Amt einschlagen? Oder folgt hieraus, daß Regenten sündigen, weil sie aus zwei Uebeln das kleinere wählen, und eine Ehescheidung erlauben, die weder Naturgesetz, noch Evangelium verbiethen?

§. 25.

Die Väter der Kirche, eingedenk ihrer oberhirtlichen Pflichten, ermahnten schon in den ersten Jahrhunderten zur ehelichen Eintracht und Liebe,*) und schreckten Ruhestörer und Wollüstlinge durch geistliche Strafen von ihrer Zügellosigkeit zurück **); aber der Erfolg muß ihren

*) Consilium eis detur, ne viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant. Concil. Arelatense, c. 10. (J. 314.)

**) 5. c. Apostolor.

Bemühungen nicht immer entsprochen haben; denn als sie im J. 416 einen Kanon wider die Ehescheidung beschlossen hatten, beschieden sie sich, den Kaiser zu bitten, daß er ihren Beschluß zu einem Gesetze machen möchte. Placuit, ut secundum evangelicam, et apostolicam doctrinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungatur; sed ita maneant, ut sibimet reconcilientur; quodsi contemserint, ad poenitentiam redigantur. In qua caussa legem imperialem petendam promulgari. Concil. Milevitan. c. 17.

Ob alle Väter Psychologen waren, lasse ich meinen Lesern zu beurtheilen über; indessen würde man nicht billig seyn, wenn man den Eifer verkennen wollte, mit dem sie nach ihrem Wissen und Gewissen auf den sittlichen Zustand der Gläubigen eingewirket hatten.

§. 26.

Allein allmählich fiengen sie an, Ehesachen und besonders das Eheband vor ihren Richterstuhl zu ziehen.*) Seculares, qui conjugale consortium nulla graviori culpa dimittunt, vel etiam dimiserunt,

*) Van Espen. Tom. 1. Tit. 13. c. I. n. 14.

dimiserunt, et nullas dissidii caussas proponentes propterea sua matrimonia dimittunt, ut aut illicita, aut aliena praesumant, si, antequam apud Episcopos comprovinciales dissidii caussas dixerint, et priusquam in judiciis condemnentur, uxores suas abjecerint, a communione s. Ecclesiae, et populi coetu pro eo, quod fidem et conjugia maculant, excludantur. Concil. Agathens. (J. 506)

§. 27.

Noch unternehmender schritten sie zur Zeit Karl d. G. und seiner Nachfolger vorwärts, bis es so weit kam, daß die weltlichen Fürsten diesen ganzen Gegenstand der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend überließen.

§. 29.

Um das XII. Jahrhundert entschied die Kirche über das Eheband und andere eheliche Angelegenheiten ausschließlich, und entschied mit Rechte, so ferne die Landesfürsten in die Entscheidung willigten. Man sey also nicht ungehalten auf die Beschlüsse des Florentischen*) und

Tri-

*) Quamvis ex caussa fornicationis liceat thori separationem facere; non tamen aliud matrimonium contrahere fas est; cum matrimonii legitime contracti vinculum perpetuum sit.

Tridentinischen Kirchenrathes *), und erinnere sich des Zeitgeistes.

§. 29.

Im XIV. Jahrhunderte stand ein Mann voll Kraft und Muth in Baiern auf, der die landesherrlichen Rechte durch Auflösung einer Ehe wieder selbst ausübte. Dieser Mann war Kaiser Ludwig der Baier, dessen Großthaten und Religionseifer wir noch jetzt bewundern. Er trennte die Ehe zwischen Johann, dem Sohne des Königs von Böhmen und der Gräfinn von Tyrol, Margarethe Maultasch, im J. 1341. Hier folgt die Sentenz: Nos Ludovicus IV. D. G. Rom. Imp. August. pro tribunali judice sedente in causa, sive lite divortii, seu separationis matrimonii, quae vertebatur inter ill. personas I. Regis Bohemiae filium, requisitum ex una parte, et M. ducissam Carinthiae, et Comitissam Tyrolis, ex altera parte a dicto I. jam dicto suo conjuge de matrimonio separari. Visis ac intellectis tam per nos, quam per praefatos doctores juribus, rationibus, probationibus, et testimoniis praefatae Marga-

*) Si quis dixerit, caussas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

Margarithae: nec non contumacia dicti Joannis, dicimus, definimus, et determinamus, praefatam M. separari debere, seu posse a jam dicto. I. aeque converso (vermuthlich controverso), cum eisdem, vel alteri eorum expedîre videbitur. Ipsam quoque M. hoc. requirentem instanter, ut supra, separamus, absolvimus, et separatam esse judicamus a jam dicto I. in matrimonio per hanc nostram sententiam definitivam. Simili quoque modo supra dictum I. a praefata M. in matrimonio per authoritatem, et hanc nostram sententiam definitivam separamus, ita videlicet, ut de caetero praefatus I. supra dictae M. in nullo matrimonii debito teneatur. Neque similiter praefata M. supradicto I., sed liberum sit utrique de corpore suo, sive persona, et omnibus bonis propriis, juribus, ac rebus tam mobilibus, quam immobilibus facere, disponere, ac quodlibet ordinare pro arbitrio suae voluntatis.*)

Pabst Benedikt XII., der seinen Sitz zu Avignon hatte, sagte nichts entgegen. Aber sein Nachfolger Clemens VI? Doch — hatte

Kaiser

*) Hund. Metrop. Salisb. Tom. I.

Kaiser Ludwig weniger Recht, die Ehe zu scheiden, weil der päbstliche Hof wollte, daß er keines haben sollte? Man zeige mir einen Schrifttext, der dem Landesherrn die richterliche Ehescheidung verbiethet.

§. 30.

Aber wie verträgt sich die landesherrliche Ehescheidung mit dem Ehesakramente? Sie verträgt sich so, wie sich die Scheidung vertragen hat, als die Ehe durch die klösterliche Profession, oder von den Päbsten Paul III. Pius IV. Gregor VIII. Clemens VIII. Urban VIII. Martin V. Eugen IV. u. a. gelöset wurde. *)

§. 31.

Es kann der Kirche nicht unerwartet seyn, daß die Staaten neuerdings ein Zweig der Gesetzgebung in Anspruch nehmen, welches nie veräußert werden konnte; weil es ein Hochheitsrecht ist. Die Kirche hatte ohne Zweifel ihre guten Gründe, die Unauflösbarkeit der

Ehe

*) Anton Schmidt Instit. jur. ecclesiast. Th. 2. §. 118.
Benedict Stattler Theolog. christ. theo. Th. 6. c. 7. p. 642.

Ehe in der Vorzeit zu beschließen, und die Fürsten ließen sich den Beschluß gefallen; aber Fürsten haben ohne Zweifel eben so gute Gründe, die Auflösbarkeit heut zu Tage zu sancioniren, und der Kirche kann diese Sanktion nicht mißfallen; denn der Gegenstand ist im bürgerlichen Gebiete einheimisch.

§. 32.

Diese Auflösung betraff ja nur das matrimonium ratum? Antwort: Ja; aber ist denn das matrimonium ratum kein Sakrament? Man hänge sich doch nicht immer an Wörter, und suche lieber den Sinn auf, den dieser Satz in sich hält: Die Ehe ist ein Sakrament. Der Satz ist ein katholisches Dogma. Die getrauten Brautpersonen haben das Ehesakrament, nisi obex fuerit positus, empfangen. Der sakramentalische Akt ist also vorübergehend. Mischt sich denn der Landesherr in den sakramentalischen Akt ein, der schon vollendet ist, wenn er den Ehevertrag gerichtlich zu lösen erlaubet? Nur die Wirkung des Aktes, die sakramentalische Gnade, ist bleibend. Kann sie aber noch bleiben, d. i, kann sie noch einwirken, wenn Eheleute dem

gemein=

gemeinschaftlichen Zwecke, auf den sie einwirken sollte, entsaget haben? Verschwindet sie nicht von selbst, wenn der Grund, worauf sie ruhet, zusammen gestürzt ist? Hätten Päbste das matrimonium ratum sonst auflösen können?

§. 33.

Man verzeihe mir meine trockne Schulsprache. Ich möchte gerne, daß mich meine Leser verstünden, und besitze nicht so viel Talent, mich anders als auf diese Art verständlich zu machen. Nur noch ein Argument ad hominem, das sich sowohl auf die Auflösung der Ehe überhaupt, als auf die landesherrliche Erlaubniß, die Ehe zu lösen, bezieht.

§. 34.

Ich sage also: Das matrimonium ratum kann gelöset werden: also kann man auch das matrimonium consummatum lösen.

Den Vordersatz lassen unsere Kanonisten und Theologen ohne Widerrede zu. Auf den Folgesatz antwortet Benedikt Stattler: *) Matrimonium consummatum lege divina insolubile est.

*) L. c. p. 640.

est. Man sehe das Gegentheil vom 10. §. bis hieher. Non item absolute ratum (insolubile est.) Cujus ratio est, quia consummato semel matrimonio potior est cura prolis; nec decet, suscitata semel per usum matrimonii unius concupiscentia, alterius conjugis pietate et voto sine suo proprio consensu periculo exponi.

Wenn diese zwei Gründe gelten: so dürfte nie auf lebenslange Scheidung vom Tische und Bette gesprochen werden. Glaubt man, daß pietas et votum die geweckte Begierlichkeit mit Einwilligung beider Eheleute, wenn sie noch obendrein jung wären, so viel als verwischen, und die frommen Gelobenden außer Gefahr setzen könnten? Was glauben Menschenkenner? Wie, wenn Eheleute consummato matrimonio kein Kind erzeugt hätten? Doch kann bey der Auflösung des ehelichen Bündnisses für die Erziehung des Kindes nicht gesorgt werden?

Tum vero, quia Deus universe utiliorem communi bono conjugum insolubilitatem absolutam matrimonii consummati prospexit, non item matrimonii rati. Hier wird vorausgesetzt, was hätte bewiesen werden sollen. Sah denn Gott utiliorem communi bono conjugum insolubilitatem

lubilitatem absolutam matrimonii consummati im alten Testamente nicht vor? Und doch lehrt Stattler die Auflösbarkeit *)? Aber auch Paulus lehrt sie im neuen Testamente, und lehrt sie nicht in seines Meisters, sondern in seinem Namen **).

Cujus (matrimonii rati) solutio per votum unius rara est, cum consummati etiam permissa solutio frequentissima futura esset. Dafür wird eine weise Gesetzgebung sorgen. Sie hat gesorget, und hat solutionem frequentissimam futuram theils durch strenge Beweise, und theils durch gesetzliche Formalitäten, denen sich die Klagenden unterziehen müssen, in solche Grenzen eingeenget, daß Ehescheidungen weit seltner werden dürften, als unsere Kanonisten und Theologen meynen. Man lese das Gesetzbuch selbst.

§. 35.

Ist es denn schon in allen Staaten Deutschlandes entschieden, quod matrimonium sine carnali copula consummari non possit, wie Alexan-

der

*) Theolog. christ. theoret. Tract. 6. c. 7. p. 629 in der Note.

**) Quodsi infidelis discedit, discedat, 1. Cor. 15.

der III. im J. 1180 dem Bischofe zu Brixen sagt.*) Wenn consummatio matrimonii nicht in der Begattung, sondern in der Besteigung des Ehebettes bestünde? So viel ist gewiß, daß die Deutschen mittlerer Zeiten die Begattung ad consummandum matrimonium in Hinsicht auf rechtliche Ansprüche nicht für wesentlich hielten; und das Beyspiel des Kaisers Leopold bestätigt es noch im XVII. Jahrhunderte.**) Die Päbste (§. 30) hätten also nach dem deutschen Begriffe das matrimonium consummatum schon öfter gelöset, wenn Besteigung des Ehebettes vorausgegangen wäre; und der tiefdenkende Stattler würde Mühe haben, die Trennung der hl. Cäcilia zu rechtfertigen; denn das, illam adtingere non est ausus, im Breviere, auf das er sich beruft ***), scheint das bestiegene Ehebett nicht zu verneinen.

§. 36.

Wer die Unauflöslichkeit der Ehe aus der Vereinigung Christi mit der Kirche

*) Tit. 32. X. c. 7. de conver. conjugat.

**) Diar. Europ. continent. 14. p. 282. Stryk. ad tit. D. de R. N. §. 31.

***) Theolog. christ. theor. Tract. 6. §. 607. n. 6. p. 636.

che herleiten wollte, würde behaupten, daß die Ehe nicht einmal durch den Tod des Gatten oder der Gattinn gelöset werden könnte. Beweist man etwas, wenn man zu viel beweist?

§. 37.

Ich will jetzt die Fälle ausheben, in denen nach der bürgerlichen Gesetzgebung für das Königreich Baiern auf Scheidung geklaget und die Ehe aufgelöset werden kann:

Erstes Buch.

Sechster Titel.

Erstes Kapitel.

Art. 240. Wegen begangenen Ehebruches kann sowohl der Mann gegen seine Frau, als die Frau gegen ihren Mann auf Ehescheidung klagen.

Art. 241. Beyderseits können die Ehegatten auf Scheidung klagen wegen Excessen, harter Mißhandlungen, und anderer groben Injurien.

Art. 242.

Art. 242. Die Verurtheilung eines Ehegatten in das Zucht- oder Strafarbeitshaus bewirkt dem andern einen Grund zur Ehescheidung.

Art. 243. Die wechselseitige beharrliche Einwilligung beyder Ehegatten, wenn sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Art unter den von dem Gesetze auferlegten Bedingungen und Proben erklårt worden ist, giebt den vollgůtigen Beweis, daß die eheliche Gemeinschaft beyden unertråglich, und eine entscheidende Ursache der Ehescheidung bey ihnen vorhanden sey.

Und nun tritt ein Schriftsteller auf, der die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen Gesichtspunkte*) vertheidiget. Vielleicht låßt sich der streitige Gegenstand der Wahrheit nåher bringen, wenn ich die

Haupt-

---

*) Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also auch im bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkte 1810.

Hauptsätze des Verfassers aushebe, und meine Bemerkungen beysetze. Hier sind sie:

§. 1.

Seite 5. „Daß durch den Zeugungsvertrag ein Eigenthum auf den Zeugenden übergehe, erhellet daraus zur Genüge, weil der Zeugende seinen eigenen Zweck der Zeugung und Organisirung auszuführen berechtiget wird.“

Entweder weis ich nicht, was Eigenthum bedeutet, oder der Mann kann mit dem Weibe, und das Weib mit dem Manne nach Belieben schalten. Ein Theil kann den andern, oder des andern Geschlechtstheile verschenken, verkaufen, verpachten, 2c. Hat der Verfasser Lust, diesen Satz zu beweisen? Ich denke, daß sich Mann und Weib das Recht durch den Ehevertrag erworben haben, Kinder miteinander zu zeugen; aber was soll denn hier das Wort Eigenthum heißen?

§. 2.

S. 7. Der Verfasser findet den Konkubinat äußerst bedenklich, und eben deßwegen behauptet er, daß er von gesitteten und aufgeklärten Nationen nie begünstiget, sondern nur

geduldet, und als ein proplematisches Uebel bloß zugelassen und nachgesehen wurde."

Der Konkubinat ist ein Vertrag, den zwey ledige Personen von verschiedenem Geschlechte auf eine gewisse Zeit schließen, um Kinder zu zeugen und zu erziehen. Das Naturrecht hat nichts dawider einzuwenden. Daß ihn gesittete Völker als ein proplematisches Uebel nur nachgesehen haben, sagt der Verfasser, aber er beweist es nicht. Ob ihn Christus und seine Apostel verbothen haben, darüber streiten sich die Gelehrten; nur so viel ist gewiß, daß ihn unsere Gesetzgeber aus ihren Staaten verbannet haben; und seit der Zeit seiner Verbannung ist er bey uns moralisch böse. Adam Friedr. Glafey fand im Kloster Bergen zu Magdeburg einen Codex juris canonici, in welchem stund: Qui non habet uxorem, debet habere concubinam *)

S. 8. „Wenn sich zwey vernünftige Wesen zweyerley Geschlechtes durch den Ehevertrag zu der höchsten moralischen Vereinigung der Person in ein organisches Ganzes d. i. zur höchsten irdischen Liebes Stufe verbinden, und eben durch

*) Vernunft- und Völkerrecht. L. 5. c. 1. §. 118.

durch die Ausdehnung, die sie diesem Zwecke auf ihre ganze Lebenszeit geben, ihre Gesinnung, ihn zum primären Zwecke der Zeugung zu machen, bethätigen, geben sie dem Zeugungstriebe eine edlere, erhabnere Richtung, indem sie demselben eine vernünftige Idee zum Hauptzwecke voraussetzen, und das thierische Lustgefühl nur zum Vehikel dieser höhern Absicht unterstellen."

Geschieht denn das nicht eben so bey dem Konkubinate, nur mit dem Unterschiede, daß er temporär ist?

Nicht einmal denkbar ist der Konkubinat bey aufgeklärten und vollkommen gesitteten Völkern, fährt der Verfasser weiter fort, „weil durch den Konkubinat die durch Vernunft und Naturtriebe bezweckte und unzertrennliche Vereinigung der Personen nicht erzielet wird."

Nicht denkbar? Wie, wenn der Konkubinat bey den Hebräern, Römern, und unter den Christen wäre erlaubt gewesen? Man lese Selden. de J. N. et G. L. 5. c. 7. und die römischen Gesetze L. 1. 2. 3. de concubin. In Hinsicht auf die Christen lautet Can. 17. Concilii Toletani so: Si quis habens uxorem fidelis concubinam habeat, non communicet. Ceterum is, qui non habet uxorem, et pro uxore con-

cubi-

cubinam, a communione non repellatur, tamen ut unius mulieris, aut uxoris, aut concubinae, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus, alias vivens abiiciatur, donec desinat, et ad poenitentiam revertatur. Noch im VII. Jahrhunderte sagt der heil. Isidor in libr. de distant. veter. et nov. Testam.: Christiano non dicam plurimas, sed nec duas simul (*vel uxores vel concubinas*, wie im alten Testamente) habere licitum est, nisi unam tantum aut uxorem, aut loco uxoris, si conjux deest, concubinam *).

Daß Vernunft und Naturtriebe eine unzertrennliche Vereinigung der Personen fodern, davon kann ich mich schlechterdings nicht überzeugen. Ich bitte also um einen Beweis.

§. 3.

„Es ist nun nicht nothwendig, heißt es in der Note, daß auf die Zeugung die Erzeugung eines Menschen als Zweck der Natur erfolge; selbst nicht einmal (wenn nur der Zeugungsakt möglich ist, und diesfalls nicht gegen die Natur gehandelt wird) daß eine solche Erzeugung erfolgen könne; denn sonst wären Heirathen be-

*) C. 5. dist. 34.

tagter Personen, bey denen keine Erzeugung mehr möglich ist, nichtig."

Dieser Punkt scheint viel wichtiger zu seyn, als daß so leicht weg abgesprochen werden könnte. Sind doch die Gelehrten bis auf diese Stunde über Zweck und Endzweck der Ehe noch nicht einig. Wenn Zeugung eines Menschen (mir sind Zeugung und Erzeugung einerley) ehelicher Zweck ist, so fragt es sich vorerst, ob eine Ehe bestehen könne im Falle, daß der Naturzweck nicht erreichbar ist. Schon die ältesten Gesetze haben die Ehen betagter Personen verbothen *)

§. 4.

S. 10. „Die Ehe muß, bis der Tod das Band auflöst, für sich nothwendig und schlechterdings bestehen, weil sie sonst einen Widerspruch mit sich führte. — Die in ihrem Wesen bis in den Tod festgesetzte Vereinigung wäre nicht bis in den Tod festgesetzt, sondern so lange, als die beiden Theile, die ihre ewige Dauer festgesetzt haben, solche dauern lassen wollten. Die Ehe wäre untrennbar, und zugleich auch trennbar."

Zur

*) Joh. Pet. Frank. System einer vollständigen medizinischen Polizey I. Band.

Zur Zeit, in der die Kontrahenten den Vertrag geschlossen und vollzogen hatten, war die Ehe untrennbar; denn sie waren zufriedene Eheleute, und dachten an keine Trennung. Erst da die Fälle eintratten, welche der Kodex für die Klage auf Scheidung bestimmte, klagten sie auf Trennung, und die Obrigkeit trennte ihre Ehe. War diese Ehe zu gleicher Zeit trennbar und untrennbar? War sie es unter einerley Umständen? Wer hier einen Widerspruch behauptet, der mag es vor dem Richterstuhle der Logik verantworten.

§. 5.

S. 12. „Dieses nothwendige Objekt (die moralische bis in den Tod fortdauernde Einheit beyder Personen) hängt nicht mehr von dem Willen der Kontrahenten ab. Sie geloben diese beständige Erhaltung der Einheit der Personen der Moralität selbst, d. i., dem höchsten Richter aller moralischen Wesen, Gott; sie geloben es der Natur, die ihnen daß süße Gefühl dieser erhabenen Einheit, die Liebe' in das Herz gelegt hat, oder sie geloben es vielmehr dem Urheber der Natur, der ihr Herz zur Liebe fühlbar schuff. Sie schwören beym Altar, sich

ewig

ewig treu zu seyn, und dieses beschworne Band kann daher nur die Natur durch den Tod, — oder Gott selbst durch ausdrücklich geoffenbarte Auflösung wieder trennen."

Daß nur Gott außer dem Falle des Todes und zwar durch eine geoffenbarte Auflösung das Eheband trennen könne, davon wird die Deklamation des Verfassers schwerlich Jemanden überzeugen können. Der Vertrag wird nach den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft geschlossen. Die Auflösung des lebenslangen Bündnisses, das der Staat sanktionirt hat, hängt also nicht vom Willen der Kontrahenten ab; denn die Gesetze erlauben nur die Klage auf Lösung. Oder haben die Kontrahenten auch gelobet, daß der Staat ihre Ehe nicht lösen wolle?

§. 6.

S. 13. „Die christliche Kirche, welche im Besitze der göttlichen Offenbarung unstreitig ist, erklärt die Auflösung und Trennung des Ehebandes ausdrücklich als unmoralisch, und ganz und gar unzuläßig, so lange nicht ein göttlicher Ausspruch, oder der Tod die Trennung möglich macht."

Ist die protestantische Kirche keine christliche Kirche? Und doch — sie erklärt gerade das Gegen-

gentheil. Aber unsere Kirche? Ich fodere den Verfasser auf, mir zu beweisen, daß sie die obrigkeitliche Auflösung für unmoralisch erkläre.

„Die Protestanten behaupten zwar, daß die Ehe wegen des Ehebruches auflösbar sey. Sie berufen sich aber hierwegen auf einen göttlichen Ausspruch des Evangeliums; und eben darum erkennen sie selbst, daß nur durch göttlichen Ausspruch die Ehe auflösbar sey."

Nicht doch! Die protestantischen Theologen neuerer und neuester Zeiten berufen sich auf keinen göttlichen Ausspruch: sie sagen, daß Matth. 19. und 5. sich nur auf Lokalumstände beziehen, und auf unsere Ehescheidungen gar nicht passen. Sie behaupten, daß die obrigkeitliche Trennung nicht nur des Ehebruches wegen, sondern auch wegen unversöhnlicher Feindschaften, boshafter Verlassung, Zuchthausstrafe ꝛc. Platz habe. Es scheint ihnen überdas schwer zu seyn, wenn impotentia consequens, oder solche körperliche Gebrechen, welche die Begattung schädlich machen, keinen gesetzlichen Anspruch auf Trennung gestatten, u. s. w. *)

*) Man lese unter andern Reinhards System der christlichen Moral. Th. 2. §. 287. Karl Christ. Tittmanns christl. Moral §. 698.

§. 7.

S. 15. „Was dem Stoff nach auch außer dem Staate nach dem natürlichen Gesetze des Rechtes oder nach den Grundsätzen der Vernunft kein materielles Recht seyn kann, kann der Staat auch nicht zu einem solchen Rechte erheben.“

Der Verfasser hält also Auflösbarkeit der Ehe nicht einmal dem Naturgesetze oder den Grundsätzen der Vernunft gemäß. Was er als Philosoph nicht zugesteht, giebt Stattler als Theolog zu *): Praeterea quo pacto sustineri satis communiter a theologis posset sententia de repudii libello, quo apud Judaeos vere solutum fuisse matrimonium ex lege Moysis docent, si insolubile id foret ex jure naturali? — Frustra enim fingunt dispensationem in lege naturae necessaria et invariabili. Nec vero intrinseca fundamentalis malitia absoluta, et generalis in solutione matrimonii ostendi potest.

„Aber da auch ein jeder Mensch, folglich ein jeder Bürger das Recht hat, von seinen Mitbürgern zu fodern, daß sie in seinen Augen nichts Unmoralisches begehen, und ihm zum moralischen Skandal werden: so ist auch der Staat

*) Theologia christ. theo. Tr. 6. c. 7. p. 611.

Staat (welches in christlichen Staaten ganz gewiß um so mehr behauptet werden muß: verpflichtet, die Moralität auf alle mögliche Weise zu schützen, und deßwegen offenbar unmoralische Handlungen nicht zuzugeben, sondern vielmehr solche zu bestrafen."

Ein jeder Mensch hätte also das Recht, von seinem Mitmenschen zu fodern, daß er kein Mensch seyn solle. Ist das die Lehre unsers göttlichen Erlösers? Aber moralisches Skandal! Ist m o r a l i s c h e s Skandal kein hölzernes Holz? Doch — man beweise zuvor, daß Klage auf Ehescheidung und obrigkeitliche Ehescheidung unmoralische Handlungen sind. Mit Machtsprüchen ist hier nichts gethan. Indessen werden die Mitbürger von der Trennung sprechen, wie sie jetzt davon sprechen, wenn Eheleute vom Tische und Bette getrennet werden. Ist die Klage auf diese Trennung, und dann die obrigkeitliche Trennung deßwegen unmoralisch? Hat der Verfasser das Recht, zu fodern, daß sein Mitbürger nicht klage, und die Obrigkeit der Klage nicht zusage?

Wenn der Seelsorger seine Pfarrkinder nach ihrer Fassungskraft belehrt, und ihnen die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung lichtvoll darstellt, oder

ihnen

ihnen wenigstens begreiflich macht, daß sie von den Dingen, die sie nicht verstehen, kein Urtheil fällen sollen, so sehe ich nicht ein, wie ein gegebenes, oder genommenes Aergerniß entstehen könnte. Freylich, wenn Männer, die eines bessern Sinnes seyn sollten, statt der heilsamen Belehrung selbst lieblose Urtheile verbreiten wollten, dann — aber dann sind ja weder Eheleute, noch Gesetzgebung Schuld, wenn Aergerniß gegeben oder genommen wird. Ganz anders würde sich die Sache verhalten, wenn der Verfasser vom Skandale spräche, wozu unsere lebenslange Scheidung vom Tische und Bette Anlaß giebt im Falle, daß die Eheleute noch jung und Kinder zu zeugen fähig sind; aber davon spricht er nicht, ungeachtet die Ehe im strengsten Sinne und nur mit dem Unterschiede getrennet wird, daß man keine Erlaubniß, zur zweyten Ehe zu schreiten, ertheilet. Oder heißt es nicht vom Bande scheiden, wenn lebenslang vom Tische und Bette geschieden wird? Man sage mir unpartheiisch, ob die Ehe noch als Ehe bestehen könne, wenn ihr Wesen vernichtet ist? Möchte man in einer so wichtigen Sache doch nicht so lange mit Worten gespielt haben!

Daß die Regierung verpflichtet ist, Handlungen zu bestrafen, die dem Staatszwecke entgegen sind, versteht sich von selbst; aber daß sie auch verpflichtet seyn soll, jede offenbar unmoralische Handlung zu bestrafen, das leuchtet mir nicht ein; oder ist etwa das Oderunt peccare formidine poenae reine Moralität? Schützt man Moralität, wenn man sie erzwingt? Wie oft würde der Staat in die häuslichen Rechte des einzelnen Bürgers eingreifen müssen, wenn er sich mit jeder offenbar unmoralischen Handlung abgeben wollte. Ist die bürgerliche Freyheit nicht ein wesentlicher Bestandtheil des Staates? Zum Glücke lassen sich Staaten durch Aprioritäten nicht reformiren.

§. 8.

S. 21 und 22. „Da nach der Erscheinung des Mittlers das erloschene Licht der Vernunft wieder angezündet worden ist, so stellte auch das christliche Gesetz die Reinheit der Moralität in Bezug auf die Ehe wieder her, so wie es im Anfange war. — In diesem Betracht läßt sich daher nicht absehen, wie ein christlicher Gesetzgeber nach der vollen Verbreitung und Festsetzung der höheren Aufklärung, ohne sich selbst an dem christlichen Gesetze und an der Moralität zu vergreifen, die

Ehe auch im bürgerlichen Betrachte als ein auflösbares Recht im Allgemeinen auch für Christen überhaupt erklären, dadurch ein der reinen Moral entgegen stehendes Princip, und mit diesem die alten getilgten Vorurtheile begünstigen, sohin die Menschenwürde in die alte bereits abgelegte Knechtschaft unvernünftiger Leidenschaften und hinweggeschaffter Finsternisse, und in Rohheit der Sitten verfallen lassen könne, und zwar ohne Noth, indem die bereits eingeführte Gewohnheit der Sitten dem Gesetze der Unauflösbarkeit der Ehe eine entschiedene Autorität unter den Christen beygelegt hat."

Ob der Verfasser wohl an die protestantischen Gesetzgeber gedacht hat, als er diese Sätze niedergeschrieben hatte? Woher weis er, daß Auflösung der Ehe kein Bedürfniß der Staaten ist?

§. 9.

S. 23. in der Note. „Selbst die Möglichkeit zur moralischen Besserung wäre durch solche Gesetze, welche die Ehe auflösen, den Christen benommen. — Noch mehr ist diese Besserung gehindert, wenn das bürgerliche Gesetz gar die Ehe mit dem ersten Ehegatten, der doch der wahre ist, und bleibt, wieder zu erneuern verbötze."

Und doch würde das bürgerliche Gesetz nichts anders verbiethen, als was Moses Deut. c. 24. v. 2—5. verbothen hat. Der erste Gatte muß also der wahre Gatte nicht geblieben seyn. Es würde mir leid thun, wenn der Verfasser den Gesandten Gottes meistern wollte. Daß Moses Verboth göttliche Anordnung war, läßt sich leichter sagen, als beweisen; und am Ende würden Konsequenzmacher doch folgern, daß Gott die Besserung der Juden gehindert hätte.

§. 10.

S. 25. „Ein Gesetz, das bey einem unendli en Umfange der Ursachen, die die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung veranlassen kann, eben diese wechselseitige Einwilligung zum Beweise gültiger Ursachen ohne Beschränkung annimmt, läßt den ganzen Umfang von Ursachen gültige und ungültige, ohne allen Unterschied, zum zureichenden Grunde der Ehescheidung zu, und begünstiget eben darum durch die Allgemeinheit seiner Voraussetzung alle Zügellosigkeit."

Ebeleute können gute Gründe haben, die Ursachen zu verschweigen, die sie zur Klage auf Scheidung berechtigen. Die Gesetzgebung respektirt ihr Geheimniß; aber sie erschwert dabey den Entschluß der Partheyen durch ermüdende

For-

Formalitäten: sie läßt unterrichten und ermahnen, setzt bedeutende Zwischenräume zum Ueberdenken fest, und läßt erst dann den Ausspruch gelten, wenn Gatte und Gattinn die Dornen nicht achten, die auf dem Wege liegen, den sie betreten müssen, sondern auf der Klage zur Scheidung ausharren. Wie, wenn Auflösbarkeit der Ehe ein Mittel wäre, den Bund enger zu schließen, und sich durch Nachgiebigkeit, zuvorkommende Gefälligkeit rc. der wechselseitigen Zuneigung mehr zu versichern? Wer das süße Band kennt, das Eltern und Kinder umschlingt, und die ökonomischen Zerrüttungen hinzudenkt, welche die Trennung verursacht, soll der wohl glauben können, daß Eheleute nicht bedeutender Ursachen wegen auf Scheidung klagen werden? Zugegeben, daß es rohe und zügellose Eheleute gebe, die geringer Ursachen wegen getrennt seyn wollen, wem schadet die Trennung? Den Eheleuten? Je nun, sie leiden, was sie verschuldet haben. Den Kindern? Nach meiner Erfahrung verlieren Kinder bey der Trennung solcher Eltern gewiß nicht mehr, als sie bey der Unauflösbarkeit der Ehe am Leibe und an der Seele verlieren würden, oder schon verloren haben. Vielleicht findet der unmora-

moralische Mann nach der Trennung ein moralisches Weib, und das unmoralische Weib einen moralischen Mann; wäre so eine Trennung nicht Gewinnst? Da wäre aber auch die Möglichkeit der moralischen Besserung, für die der Verfasser oben sprach, und auf eine andere Besserung rechne ich bey Eheleuten von diesem Schlage schlechterdings nicht.

§. 11.

S. 25 und 26. „Bestrebe sich der Staat nur, gute Christen zu bilden, so werden diese unglücklichen Lagen bald von selbst verschwinden; denn das Christenthum verschaffet die Möglichkeit, gute Ehen einzugehen; und wenn sie bey der menschlichen Schwachheit mißlungen sind, giebt es Kräfte, dieses Unglück mit Geduld zu ertragen.“

Ist denn Bildung guter Christen Sache des Staates?

Es liegt dem Staate äußerst viel daran, daß seine Mitglieder tugendhaft werden, und auch dort tugendhaft bleiben, wo sie ungestört lasterhaft seyn könnten; und da Christus Religion und Sittenlehre in ihrer vollen Heiligkeit vorgetragen hat, so muß ihm jede Gelegenheit willkommen seyn, daß Christenthum zu unterstützen, durch seine Unterstützung zu befördern, und des Christen ja nie über den Bürger zu vergessen; denn die Geschichte aller Zeiten verkündiget es, daß bürgerliche Gesellschaften ohne Religion und Sittlichkeit nicht lange bestehen können. Aber das heißt ja nicht Bildung guter Christen, die der Verfasser dem Staate aufdringen will.

Guter

Guter Mann! Möglichkeit ist noch nicht Wirklichkeit, und Mittel zur Kraft sind noch nicht Kraft. Die christlichen Lehren müssen befolgt, und die Mittel, welche das Christenthum darbiethet, müssen gebraucht werden.

§. 12.

Und nun bin ich beym Ende.

Möchten sich meine Amtsbrüder von der Wahrheit meiner durchgeführten Sätze doch so überzeugen können, wie ich überzeugt bin. Doch ihre Ueberzeugung hängt nicht von meinem Wunsche ab. Aber das, gute Männer, steht in unserer Gewalt, daß wir die Meynungen unserer frommen Gläubigen nicht verdammen, unsere mangelhaften Einsichten nicht zur Richtschnur ihres Gewissens machen, und, statt sie zu beunruhigen, sie fleißig belehren wie sicher ihr Gewissen mit der bürgerlichen Gesetzgebung auf dem Wege der Eintracht nach der Lehre Jesu wandeln könne.

Bruder! wenn du das nicht kannst, so belehre Niemanden, rathe Niemanden, und laß Belehrung, Rath und Trauung deiner Pfarrkinder demjenigen Nachbar über, der überzeugt ist, daß die bürgerliche Gesetzgebung erlauben könne, was weder Naturgesetz, noch positives Sittengesetz verbothen hat.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger

München 1810

Bavar. 2195
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377622-5